



Richtsätze für Soforthilfe und längerfristige Hilfe (OHG)

Ab 1. Juli 2009

A) Soforthilfe:

Vorgehen für die Gewährung von Soforthilfe

Die Opferberatungsstellen (im Folgenden: die Beratungsstellen) empfangen die Opfer, anerkennen diese als Opfer im Sinne des OHG und gewähren die Leistungen entsprechend den Bedürfnissen der Opfer.

Die Beratungsstellen benachrichtigen das kantonale Sozialamt über die Übernahme eines OHG-Falls, bei dem Leistungen Dritter nötig sind (Anwalt, Psychologe, Dolmetscher usw.). Dazu geben sie die Personalien des Opfers (Name, Alter, Adresse, Zivilstand und Nationalität oder Heimatort für CH-Bürger/innen), die Art der erlittenen Straftat und die erteilte/n Leistunge/n an.

Für die Gewährung oder die Verweigerung von Leistungen berücksichtigen die Beratungsstellen die folgenden Kriterien:

- Schutzbedürfnis des Opfers infolge der Straftat,
- Schwere der erlittenen Beeinträchtigung,
- Subsidiarität der Leistungen nach OHG.

Nachdem sie von der Beratungsstelle mit einem Sichtvermerk versehen wurden und diese auf allfällige Versicherungsbeiträge hingewiesen hat, werden die Rechnungen für die Leistungen der Soforthilfe dem kantonalen Sozialamt zur Zahlung zugestellt.

Die Beratungsstellen können die folgenden Leistungen als Soforthilfe gewähren:

1. Unterbringung

- Bis zu vierzehn Tagen Notunterkunft in den Beherbergungsstätten der Beratungsstellen, wenn nötig auch ausserhalb. Muss die Unterbringung ausserhalb der kantonalen Beherbergungsstätten erfolgen, so ist ein begründetes Gesuch an das kantonale Sozialamt zu richten.

2. Rechtsberatung

- Höchstdauer: 4 Stunden.
- Tarife: 180 Franken/Stunde + Auslagen und MwSt. von 7,6 %.

3. Psychotherapeutische Unterstützung

3.1. Dipl. Psychologin/Psychologe (FSP)

- Bis zu fünf Sitzungen.
- Die Rechnungen werden nach Abzug eines allfälligen Beitrages der Krankenkasse bezahlt.
- Tarife: höchstens 130 Franken/Stunde (für dipl. Psychologin/Psychologe FSP); die Tarife verstehen sich ohne MwSt.

3.2. Nicht dipl. Psychologin/Psychologe (FSP)

- Bis zu fünf Einzelsitzungen und 18 Gruppensitzungen für Leistungen anderer Fachpersonen (*boxe éducative*, Selbstverteidigung, Debriefing). Soforthilfe: Das Opfer hat die Wahl zwischen Einzelberatungen und Gruppensitzungen in Höhe eines Pauschalbetrags von 450 Franken.
- Tarife: 25 Franken/Gruppensitzung.
- Tarife: 90 Franken/Stunde für eine Einzelberatung (für nicht dipl. Psychologin/Psychologe FSP).

4. Notfallunterstützung

- Namentlich um den Transport von Personen an einen sicheren Ort zu gewährleisten sowie für den Ersatz von Brillen oder Türschlössern.
- Tarife: 275 Franken als Notfallunterstützung + 0.70 Franken/Kilometer für Transportkosten.

5. Dolmetscher-/Übersetzerkosten:

- Übernahme von Dolmetscher-/Übersetzerkosten (Höchstdauer: 5 Stunden);
- Tarife: 65 Franken/Stunde, je nach Tagerarif, + 20 % für Nacht- und Wochenendtarif.

B) Längerfristige Hilfe Dritter: Vorgehen

Vor Ende der Soforthilfe ist ein begründetes Gesuch an das Sozialamt zu richten.

Dem Gesuch sind alle verfügbaren Belege beizulegen, namentlich: Arztbericht, Strafanzeige oder Polizeibericht, Entscheid der Krankenkasse für oder gegen eine Übernahme der Psychotherapiekosten oder Entscheid in Bezug auf die unentgeltliche Rechtspflege für die Anwaltskosten. Dem Gesuch müssen ausserdem die letzte Steuerveranlagung des Opfers sowie ein Einkommensnachweis bzw. ein Nachweis der Versicherungs- oder Sozialhilfeleistungen beigelegt werden.

Ferner muss angegeben werden, ob das Opfer für Kinder sorgen muss, mit jemandem zusammenlebt oder verheiratet ist.

Das kantonale Sozialamt fällt innert kurzer Frist einen summarischen Entscheid in Form einer Garantie, wobei es sowohl die familiäre als auch die finanzielle Lage des Opfers berücksichtigt. Der Entscheid über den Beitrag des Kantons wird auf Vorweisen der Rechnung der Drittbeteiligten gefällt.

C) Informationssitzungen/Fortbildung für die Beratungsstellen

Die Mitarbeitenden der Beratungsstellen müssen periodisch (durchschnittlich einmal pro Halbjahr) an Informationssitzungen/Fortbildungen teilnehmen, die vom kantonalen Sozialamt organisiert werden. Dadurch soll eine einheitliche Anwendung des OHG gewährleistet werden, die den jüngsten Entwicklungen der Rechtssprechung und den Erfahrungen in anderen Kantonen Rechnung trägt.

AC Demierre

Anne-Claude Demierre

Staatsrätin